



Gegründet 1899

Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Rechtssitz Augsburg-Hauptgeschäftsstelle Augsburg

Rechts- und Verfahrensordnung des SV

Fassung 2009

Inhaltsübersicht

| | |
|---|--|
| § 1 Grundregel | § 14 Überprüfung von Zucht- und Leistungsbewertungen |
| § 2 Rechtsorgane | § 15 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung |
| § 3 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjähung | § 16 Rechtsmittel |
| § 4 Abgeltung | § 17 Einlegung der Berufung |
| § 5 Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes | § 18 Rechtsschutzinteresse |
| § 6 Ausschlussgründe | § 19 Umfang der Berufung |
| § 7 Zuständigkeit | § 20 Rückweisung an die Vorinstanz |
| § 8 Sitz der Gerichte | § 21 Wirksamkeit der Entscheidungen |
| § 9 Anzeigen von Verfehlungen | § 22 Kosten, Kostenvorschuss |
| § 10 Einleitung und Eröffnung von Verfahren, vorläufige Maßnahmen | § 23 Vollziehung von Entscheidungen |
| § 11 Aufgaben des Rechtsamtes | § 24 Besetzung der Verbandsgerichte, des Bundesgerichtes und des Richterehrenrates |
| § 12 Verfahrensvorschriften für Ortsgruppenverfahren | § 25 Besetzung des Rechtsamtes |
| § 13 Verfahren vor den Gerichten | § 26 Gnadenverweis |

§ 1

Grundregel

Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der SV Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des SV und seiner Untergliederungen schuldhaft zuwiderhandeln.

§ 2

Rechtsorgane

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die nachstehenden Rechtsorgane berufen:

- Die Vorstände der Ortsgruppen sind zuständig für Verstöße, die sich gegen Amtsträger oder Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppen richten, gemäß § 6 e);
- Der Richterehrenrat
- Die regionalen Verbandsgerichte Nord, Ost, West und Süd;
- Das Bundesgericht;
- Das Rechtsamt;
- Der Vorstand des Hauptvereins gemäß § 5.

§ 3

Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjähung

- Die Ortsgruppen sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
 - Verwarnung;
 - Platzverbot von bis zu 3 Monaten.
- Hält der Ortsgruppenvorstand aufgrund eines Verstoßes gemäß § 6 e) eine schwerere Ordnungsmaßnahme für angemessen, ist zunächst der Landesgruppen-Vorstand als Schlichtungsstelle anzurufen. Der maßgebliche Sachverhalt ist dem Landesgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Landesgruppenvorstand hat innerhalb von 6 Wochen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Damit kann er eine oder mehrere Personen beauftragen, bleibt jedoch für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verantwortlich. Über das Ergebnis des Schlichtungsversuches ist ein Protokoll zu erstellen.

Bei einer gütlichen Einigung wird das Protokoll von den Parteien und der Schlichtungsstelle unterzeichnet. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt eine diesbezügliche Feststellung im Protokoll, das den Parteien zugestellt wird. Die Schlichtungsstelle gibt dann das Verfahren an das zuständige Verbandsge-

richt zur weiteren Verfolgung und Durchführung ab.

- (3) Die Verbandsgerichte und das Bundesgericht sind berechtigt zu verhängen:
- Verwarnung;
 - Platzverbot
 - von bis zu 3 Monaten,
 - in besonderen Fällen von einem halben Jahr, einmalig im Zeitraum von 12 Monaten;
 - Entzug der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe;
 - Geldbuße bis zu einer Höhe von 800,00 EUR;
 - Verweis unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein;
 - Verweis gegen einen Richter unter Androhung des Ruhens des Amtes;
 - Verbot auf Zeit oder auf Dauer, Ämter im Verein zu bekleiden;
 - Zuchtbuchsperrung auf Zeit oder auf Dauer;
 - Veranstaltungssperre auf Zeit oder auf Dauer;
 - Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer.
- (4) Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (5) Verstöße nach § 6 e) verjähren nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung der Tat. Alle anderen Verstöße verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Tat.
- (6) Die Bekanntgabe der Vorwürfe nach §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 3 Satz 1 und die Anrufung der Landesgruppe als Schlichtungsstelle nach § 3 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung unterbricht die Verjährung. Maßgebend für die Bekanntgabe ist der Tag der Versendung. Die Unterbrechung dauert fort bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eröffnet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Abteilung

- (1) Die Vorsitzenden der Gerichte und das Rechtsamt können einem Mitglied bei geringem Verschulden zur Vermeidung und zur Abgeltung eines Verfahrens die Zahlung eines Geldbetrages anbieten und Verwarnungen erteilen. Der Betrag darf im Einzelfall 800,00 EUR nicht überschreiten. Zahlt das Mitglied

den angebotenen Betrag, ist der Vorgang abgeschlossen.

- (2) Der Betroffene ist in diesem Fall außerdem verpflichtet, die entstandenen Kosten des Verfahrens, mindestens jedoch eine Kostenpauschale von 100,00 EUR, zu tragen.
- (3) Lehnt er die Zahlung ab, ist die zuständige Instanz bei Durchführung eines Verfahrens weder an die Geldbuße als Ordnungsmaßnahme noch an ihre Höhe gebunden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes

Der Vorstand des Hauptvereines wird tätig nach Maßgabe des von der Bundesversammlung beschlossenen Maßnahmenkataloges. Unterwirft sich das Mitglied der festgesetzten Maßnahme, kann wegen des zugrunde gelegten Tatbestandes kein Verfahren eröffnet werden.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
- Wegen grober Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Anordnungen des SV oder seiner zuständigen Organe.
 - Bei festgestellter Tätigkeit als gewerbsmäßiger Hundehändler oder -vermittler.
 - Bei nachgewiesenen Verstößen gegen Tierschutzgesetze.
 - Wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des SV.
 - Wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins und auf anerkannten Veranstaltungen. Hierzu gehören u.a. auch grobe Ungebühr gegenüber einem Richter oder Amtsträger oder haltlose, leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitgliedes.
 - Wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht und beim An- und Verkauf von Hunden. Eine solche Unzuverlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Verkäufer bei der Abgabe des Hundes dem Erwerber die vom Zuchtbuchamt ausgestellte Urschrift des Rasseechtheitszertifikates nach vollzogenem Eigentumswechseleintrag und schriftlicher Bestätigung weder übergibt noch innerhalb einer Frist von vier Wochen nachliefert.
 - Bei wissentlich falschen Angaben in Anmeldungen zu Veranstaltungen, im Ausstellen von Deckscheinen und in vereinsamtlichen Urkunden, ferner wegen eines Täuschungsversuchs gegenüber einem

Richter, wegen eines verbotenen Eingriffs an einem Hund oder anderer unlauterer Handlungen bei der Körung, bei Ausstellungen und Prüfungen, in der Zucht und beim Verkauf.

- h) Bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Vereinsorganen, der Hauptgeschäftsstelle und dem Rechtsamt.
 - i) Bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die ein Vereinsorgan von dem Mitglied einfordert.
 - j) Bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe, die vom SV aufgelöst wurde oder deren Anerkennung als Unterabteilung des SV vom SV widerrufen wurde.
- (2) Andere Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 3 können ausgesprochen werden, sowohl wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße, als auch wegen sonstiger schuldhafter Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Anordnungen des SV oder seiner Organe.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe entscheidet als Erstinstanz alle Verfahren bei Verstößen gemäß § 6 e), die mit den Strafen nach § 3 Abs. 1 geahndet werden. Bei schwerer wiegenden Verstößen gemäß § 6 e) findet § 3 Abs. 2 Anwendung.

Sofern der Vorstand der Ortsgruppe eine weitergehende Ordnungsmaßnahme für angemessen hält, ist ein Antrag an die Hauptgeschäftsstelle des SV zu stellen.

- (2) Der Richterehrenrat ist zuständig für Verstöße gegen die in IV der Richterordnung festgelegten Pflichten der SV-Richter und Verhängung der dort normierten Sanktionen.
- (3) Das Verbandsgericht ist zuständig:
- a) Örtlich nach der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den Landesgruppen wie folgt:

Das **Verbandsgericht Nord** für:

die Landesgruppen Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/ Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Waterkant und Berlin-Brandenburg;

Das **Verbandsgericht West** für:

die Landesgruppen Hessen-Süd, Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrheinland, Westfalen;

Das **Verbandsgericht Ost** für:

die Landesgruppen Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen-Nord und Ostwestfalen Lippe;

Das **Verbandsgericht Süd** für:

die Landesgruppen Bayern-Nord, Bayern-Süd, Württemberg und Baden sowie für Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland.

Sind mehrere Ordnungsverfahren anhängig, die gleich gelagerte, in Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen und für die nach Satz 1 örtlich verschiedene Verbandsgerichte zuständig sind, entscheidet der Vorsitzende des Bundesgerichts auf Antrag eines Verbandsgerichtes, welches Verbandsgericht für dieses Ordnungsverfahren zuständig ist. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verbandsgericht an der Entscheidung eines Verfahrens gemäß § 12 gehindert ist.

- b) Neben der Zuständigkeit gemäß § 7, Abs. 2, Buchstabe a) der Rechts- und Verfahrensordnung sind die Verbandsgerichte auch für die Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des SV örtlich zuständig, die in den zu ihrem Zuständigkeitsbezirk gehörenden Landesgruppen, begangen worden sind.
- c) Sachlich wie folgt:

- (ca) Als Erstinstanz in allen Fällen, in denen die Kompetenz der Ortsgruppenvorstände nicht ausreicht,

- (cb) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Ortsgruppenvorstände.

- (4) Das Bundesgericht ist zuständig als Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Verbandsgerichte.

§ 8 Sitz der Gerichte

Die Gerichte haben ihren Sitz am Wohnort des Vorsitzenden.

§ 9 Anzeigen von Verfehlungen

- (1) Jedes Mitglied und jedes Organ des SV kann Verfehlungen eines Mitgliedes oder Amtsträgers im Sinne des § 6e bei dessen Ortsgruppe anzeigen, sofern die Verfehlung sich ausschließlich auf den Bereich der Ortsgruppe beschränkt. Sonstige Verfehlungen können bei der Hauptgeschäftsstelle zur Anzeige gebracht werden. Alle Anzeigen sind schriftlich abzufassen und zu begründen, Beweismittel sind beizufügen, Zeugen sind zu benennen. Die bei der Hauptgeschäftsstelle eingehenden Anzeigen werden dort geprüft. Sofern die Anschuldigungen nicht offensichtlich haltlos

sind, wird die Anzeige an das Rechtsamt weitergeleitet. Die Hauptgeschäftsstelle kann Verfehlungen direkt beim Rechtsamt anzeigen.

- (2) Anzeigen von Verfehlungen gegen IV der Richterordnung sind entsprechend den formalen Vorgaben unter § 9 (1) an die Hauptgeschäftsstelle einzureichen, die die vervollständigten Unterlagen, ohne sachliche Prüfung, an den Vorsitzenden des Richterehrenrates weiterleitet. Der Beschluss des Richterehrenrates in ein Verfahren einzutreten, ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der Richterehrenrat kann sofort oder später ein sofortiges und vorläufiges Ruhen der Richterfähigkeit bis zum Abschluss des Verfahrens anordnen.

§ 10

Einleitung und Eröffnung von Verfahren, vorläufige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen dieser Rechts- und Verfahrensordnung werden Verfahren nur wegen Verfehlungen durchgeführt, die sich gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SV oder gegen die Ordnung und die Belange der Gemeinschaft der Mitglieder richten.
- (2) Private Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern unterliegen nicht der Vereinsgerichtsbarkeit.
- (3) Wird eine Anzeige beim Vorstand der Ortsgruppe eingereicht, teilt der Ortsgruppenvorstand dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen mit, ob ein Verfahren von dem Ortsgruppenvorstand eröffnet, abgelehnt oder an den Landesgruppenvorstand zur Schlichtung weitergeleitet wird. Lehnt der Ortsgruppenvorstand die Eröffnung des Verfahrens ab, hat der Anzeigende die Möglichkeit die Anzeige der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.
- (4) Erfolgt eine Anzeige bei der Hauptgeschäftsstelle, so hat diese innerhalb von 6 Wochen den Anzeigenden darüber zu benachrichtigen, wenn sie die Anzeige für offensichtlich haltlos hält. Gibt die HG das Verfahren an das Rechtsamt ab, informiert dieses den Anzeigenerstatter über den Eingang der Anzeige. Wenn möglich sollte der Anzeigenerstatter zu diesem Zwecke eine E-Mail-Adresse angeben. Erstaten mehrere Personen gemeinsam eine Anzeige ist ein Ansprechpartner anzugeben.

Lehnt die Hauptgeschäftsstelle die Weiterleitung der Anzeige oder das Rechtsamt die Einleitung eines Verfahrens ab, kann der Anzeigende innerhalb von 4 Wochen nach Zugang

der Ablehnung die Einleitung des Verfahrens direkt beim Verbandsgericht beantragen. Das Verbandsgericht entscheidet innerhalb von 4 Wochen, ob ein Verfahren eingeleitet wird.

- (5) Die Gerichte können aufgrund von Anträgen der Beteiligten oder nach eigenem Ermessen Verfahren gegen verschiedene Personen in einem Verfahren zusammenfassen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann das Ruhen der Mitgliederrechte oder das Ruhen eines Amtes durch das Rechtsamt und die Gerichte verfügt werden. Die Anordnung kann sich auch auf das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte z.B. Zucht- oder Veranstaltungssperre beziehen. Die Anordnung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

§ 11

Aufgaben des Rechtsamtes

- (1) Das Rechtsamt vertritt im Rahmen dieser Ordnung die Interessen des Vereins. Es hat das Recht, von Mitgliedern, Landes- und Ortsgruppen Auskünfte und Vorlage von Beweismitteln zu verlangen. Es kann sich an allen Verfahren beteiligen und Anträge stellen in jeder Instanz.
- (2) Hält das Rechtsamt die Einleitung eines Verfahrens für gerechtfertigt, wird der Betroffene unter Darlegung der Vorwürfe und Aufforderung zur Stellungnahme mit angemessener Fristsetzung unverzüglich benachrichtigt. Gegebenenfalls führt das Rechtsamt zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen durch.
- (3) Erfolgt die Anzeige beim Rechtsamt, entscheidet es über die Einleitung eines Verfahrens.

Das Rechtsamt teilt dem Betroffenen mit, wie es den vorgetragenen Sachverhalt einschätzt und welchen Antrag es beim zuständigen Rechtsorgan stellen wird. Ist der Betroffene bereit, diesem Antrag freiwillig zu entsprechen, wird das Verfahren vorläufig eingestellt, soweit das zuständige Verbandsgericht dem zustimmt. Sobald dem Antrag entsprochen ist, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Entspricht der Betroffene dem Antrag nicht, wird das Verfahren an das zuständige Verbandsgericht abgegeben.

§ 12

Verfahrensvorschriften für Ortsgruppenverfahren

Im Zuständigkeitsbereich der Ortsgruppen ist das Verfahren nach Wahl des Ortsgruppenvorstandes mündlich oder schriftlich durchzuführen. Dem Betroffenen sind die Vorwürfe auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm unter Fristsetzung von min-

destens 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

§ 13

Verfahren vor den Gerichten

- (1) Die Gerichte haben unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen, Beweismittel und Anträge alle be- und entlastenden Umstände selbständig zu ermitteln. Kommen sie zu dem Schluss, dass eine Entscheidung nur nach Einholung eines Gutachtens oder der Befragung von Sachverständigen möglich ist, weisen sie die Parteien darauf hin.
 - (2) Die Entscheidungsfindung der Verbandsgerichte und des Bundesgerichts erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Die Gerichte können jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, sofern sie dies für zweckdienlich halten. Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht.
 - (3) Erfolgt die Entscheidungsfindung im schriftlichen Verfahren, so gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorsitzende teilt dem Betroffenen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unter Beifügung sämtlicher Beweismittel mit und räumt dem Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 3 Wochen ein. Er weist ihn dabei auch darauf hin, dass nach Aktenlage entschieden wird, wenn eine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.
 - b) Die Entscheidung des Gerichts ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben und dem Betroffenen mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung per Einschreiben zuzusenden.
 - (4) Sofern das Gericht mündliche Verhandlung anordnet, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Dem Betroffenen sind die Vorwürfe unter Beifügung der Beweismittel schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm unter Fristsetzung von mindestens 3 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme und Vorlage sämtlicher Beweismittel einzuräumen. Rügen, die die Zulässigkeit des Ordnungsverfahrens betreffen, hat der Betroffene innerhalb dieser 3 Wochen vorzubringen.
 - b) Der Vorsitzende bestimmt den Termin und den Ort zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Ladungen erfolgen in einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Zustellung liegt im Ermessen des Gerichtes.
 - c) Bleibt eine Partei unentschuldigt der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung fern, so kann das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen. Gegen dieses Versäumnisurteil kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei diesem Gericht erhoben werden. Das Gericht bestimmt in diesem Fall einen neuen Termin für eine mündliche Verhandlung und entscheidet im Anschluss an diese Verhandlung durch Urteil, ob das Versäumnisurteil aufrechterhalten wird.
 - d) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er hört die Parteien und Sachverständigen und vernimmt die Zeugen. Beisitzer, Parteien und Sachverständige können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
 - e) Die Entscheidungsfindung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
 - f) Die Entscheidung kann im Anschluss an die Beratung vom Vorsitzenden verkündet und kurz begründet werden. Außerdem wird die Entscheidung mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten.

Die Entscheidung ist vom Vorsitzenden und Beisitzern zu unterzeichnen. Die Verkündung entfällt, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. In diesem Fall ist die Entscheidung zuzustellen.
- (5) Im übrigen gelten für die Verfahrensführung im schriftlichen und mündlichen Verfahren folgende Regelungen:
 - a) Die Parteien können sich vertreten lassen. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Rechtsorganen des SV sind als Vertreter nicht zugelassen.
 - b) Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbständig angefochten werden kann.

- c) Das Gericht kann Fristen für Maßnahmen, die dem Fortgang des Verfahrens dienen, festsetzen. Fristversäumnis zieht entsprechenden Rechtsverlust nach sich. Alle Verfahrensverhandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch oder durch quittierte Abgabe beim Vorsitzenden des Gerichts bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag des Zugangs als vorgenommen.
- d) Sofern Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.
- e) Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen begründeten Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, dem die Entscheidung über die nachgeholte Verhandlung zusteht.
- f) Rechtskräftige Entscheidungen werden in den amtlichen Mitteilungen des SV veröffentlicht, soweit dies in der Entscheidung ausdrücklich angeordnet ist. Diese Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bundesgerichts nachweist, dass er das ordentliche Gericht angerufen hat.
- g) Ergänzend zu den Verfahrensvorschriften gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung.

§ 14

Überprüfung von Zucht- und Leistungsbewertungen

- (1) Auf Antrag des Rechtsamtes kann der Vorsitzende des zuständigen Verbandsgerichtes bei Verdacht, dass für einen Hund eine Zucht- oder Leistungsbewertung erschlichen oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht vergeben wurde, eine Überprüfung mit angemessener Fristsetzung anordnen.
- (2) Die Überprüfung obliegt einer Kommission, bestehend aus sachverständigen Personen. Die Kommission überprüft im erforderlichen Umfang, ob der Hund nach den Richtlinien der entsprechenden Ordnung die notwendige Reife der streitgegenständlichen Zucht- oder Leistungsbewertung aufweist.
- (3) Bei Weigerung der Vorführung des Hundes oder wenn die Kommission feststellt, dass der Hund den Stand der zuerkannten Zucht- oder

Leistungsbewertung nicht aufweisen konnte, wird diese aberkannt.

§ 15

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in einem Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung nicht mitwirken, wenn sie oder nahe Angehörige von ihnen im Sinne von §41 Ziffern 2 und 3 ZPO unmittelbar beteiligt oder unmittelbar durch die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat betroffen sind.

In diesem Fall tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds. Dies ist bei Vorständen der Ortsgruppe sowie beim Vorstand des Hauptvereins nicht notwendig, soweit die Beschlussfähigkeit gewahrt bleibt.

- (2) In begründeten Fällen sind die Verbandsgerichte berechtigt, beim Bundesgericht zu beantragen ein Verfahren, das eigentlich in die eigene Zuständigkeit fallen würde, einem anderen Verbandsgericht zu zuweisen. Ein solcher Fall ist zum Beispiel gegeben, wenn das Verbandsgericht sich nicht in der Lage sieht über das Verfahren objektiv zu urteilen.
- (3) Im Übrigen entscheidet das Rechtsorgan über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds des Rechtsorgans ohne Mitwirkung desjenigen, gegen den sich der Antrag richtet.

Gegen diese Entscheidung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben. Richtet sich der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gleichzeitig gegen mehr als ein Mitglied eines Gerichts, entscheidet das Bundesgericht. Richtet sich der Antrag gegen mehr als ein Mitglied des Bundesgerichts entscheiden die Vorsitzenden der Verbandsgerichte gemeinsam ohne Mitwirkung des Erstgerichts.

§ 16

Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes einer Ortsgruppe ist die Berufung zum örtlich zuständigen Verbandsgericht zulässig.
- (2) Gegen erstinstanzliche Urteile des Verbandsgerichtes und des Richterehrenrates ist die Berufung zum Bundesgericht zulässig.
- (3) Gegen Urteile des Bundesgerichtes und zweitinstanzliche Urteile der Verbandsgerichte ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht mehr gegeben.

§ 17 Einlegung der Berufung

- (1) Die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes der Ortsgruppe ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Verbandsgericht einzulegen. Diese Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung, ist die Berufung auch bei fehlender Rechtsmittelbelehrung nicht mehr zulässig.
- (2) Die Berufung gegen Urteile des Verbandsgerichtes ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bundesgericht einzulegen.
- (3) Eine Berufung ist jeweils spätestens innerhalb von vier Wochen nach Einlegung der Berufung schriftlich zu begründen, ansonsten ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Begründungsfrist kann auf Antrag verlängert werden, höchstens bis zu weiteren 4 Wochen.

§ 18 Rechtsschutzinteresse

Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und das Rechtsamt berechtigt.

§ 19 Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Ordnungsmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

§ 20 Rückverweisung an die Vorinstanz

Das Verbandsgericht und das Bundesgericht können bei Verfahrensmängeln oder nicht ausreichender Sachverhaltsklärung die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

§ 21 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens verhindert das Wirksamwerden der erstinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
 - b) Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden

sind, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

- (3) Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.
- (4) Das ordentliche Gericht kann erst dann angeufen werden, wenn alle Verwaltungsinstanzen und Rechtsorgane, die nach den Satzungen und der Rechts- und Verfahrensordnung des SV zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und der Betroffene nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des SV keine andere Instanz mehr anrufen kann.
- (5) Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Urteils des Verbandsgerichtes oder des Bundesgerichts angeufen werden. Die Zustellung hat per Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betroffene mit Einwendungen gegen das Urteil nicht mehr gehört werden.

§ 22 Kosten, Kostenvorschuss

- (1) Jede Entscheidung des Verbandsgerichtes und Bundesgerichtes muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten.
- (2) Legt ein Betroffener gegen ein Urteil Berufung ein, muss er an das zuständige Gericht einen Kostenvorschuss zahlen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann dem Kostenschuldner auf Antrag Gebührenstundung oder Gebührenreduzierung erteilt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn das eingelegte Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- (4) Der Zahlungsnachweis ist zeitgleich mit der Antragstellung zu führen.

Ohne Zahlung durch den Antragsteller kann ein Berufungsverfahren nach Abs. 3 eröffnet werden.
- (5) Der Kostenvorschuss beträgt
 - a) für Verfahren vor dem Verbandsgericht 250,00 EUR,
 - b) für Verfahren vor dem Bundesgericht 500,00 EUR.

Wird im Laufe des schriftlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung angesetzt, bestimmt der Vorsitzende die voraussichtlich zusätzlich anfallenden Kosten. Der Antragsteller

hat einen entsprechenden weiteren Vorschuss unverzüglich zu zahlen.

Änderungen der Höhe des Kostenvorschusses werden vom Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss auf Antrag der Gerichte festgelegt.

Die Gerichte sind berechtigt, vom Antragsteller im Bedarfsfalle einen weiteren angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

- (6) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die gemäßregelte oder unterlegene Partei. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten des Gerichtes. Für nicht nachgewiesenen Aufwand erhält der Vorsitzende eines Gerichtes eine Pauschale in sechsfacher, die Beisitzer in dreifacher Höhe der jeweils vom Verein festgelegten Tagesspesen. Die Mitglieder der Gerichte haben im übrigen Anspruch auf die Erstattung des nachgewiesenen Aufwands. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die nachgewiesenen Kosten des Rechtsamtes bei mündlichen Verhandlungen. Ein gezahlter Kostenvorschuss ist anzurechnen bzw. zurückzuzahlen. Hebt ein Verbandsgericht das Urteil eines Ortsgruppenvorstandes auf, trägt die Ortsgruppe die Kosten. Tritt ein Betroffener während eines Verfahrens aus dem Verein aus, so hat er die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.

Die Einziehung der durch die Gerichte festgesetzten Kosten erfolgt durch die Hauptgeschäftsstelle.

- (7) Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.

Geladene Zeugen haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten sowie als Entschädigung für ihren Verdienstausschlag für jede angefangene Stunde ihrer Arbeitszeit auf eine Pauschale in Höhe von 13,00 EUR. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

Ist Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge eine Entschädigung von 3,00 EUR für jede angefangene Stunde. Wer nicht erwerbstätig ist und einen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 11,00 EUR je Stunde.

Musste der Zeuge außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

Über die Berechtigung der Ansprüche, welche vom Zeugen nachzuweisen sind, entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Instanz.

- (8) Ein Anspruch auf Kostenerstattung für Anwälte oder sonstige Bevollmächtigte besteht nicht.

§ 23

Vollziehung von Entscheidungen

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsorgane werden vom Hauptverein bzw. den Ortsgruppen vollzogen und nach Verfügung der Gerichte veröffentlicht.
- (2) Rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsorgane sind für den Verein, die Untergliederungen und für die Parteien verbindlich.

§ 24

Besetzung der Verbandsgerichte, des Bundesgerichtes und des Richterehrenrates

- (1) Jedes Gericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die sämtlich Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sollte Volljurist oder in Rechtsfragen erfahren sein. Mitglieder der Gerichte dürfen keine weiteren Ämter im SV bekleiden mit Ausnahme von Ämtern in einer Ortsgruppe. Delegierte üben kein Amt in diesem Sinne aus.
- (3) Die Vorsitzenden, die Beisitzer und je zwei Ersatzleute der Gerichte werden von der Delegiertenversammlung des Hauptvereins für die Dauer von 4 Jahren zeitgleich zu den Vorstandswahlen gewählt.
- (4) Der Richterehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die sämtlich Mitglied des Vereins und Richter nach der Richterordnung sein müssen. Dem Richterehrenrat müssen zwei Zuchrichter und zwei Leistungsrichter angehören. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsämter nach § 19 der Satzung des Hauptvereins bekleiden. Der Vorsitzende, die vier Beisitzer und je zwei Ersatzbeisitzer werden aus dem und durch das Richterkollegium für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Für nicht nachgewiesenen Aufwand erhält der Vorsitzende eines Gerichtes eine Pauschale in sechsfacher, die Beisitzer in dreifacher Höhe der jeweils vom Verein festgelegten Tagesspesen. Die Mitglieder der Gerichte haben im übrigen Anspruch auf die Erstattung des nachgewiesenen Aufwands. Diese Kosten gehören zu den Kosten des § 22.

§ 25

Besetzung des Rechtsamtes

- (1) Der Leiter des Rechtsamtes wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesversammlung gewählt.
- (2)
 - a) Der Rechtsamtsleiter wird von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der, der Wahl des SV-Vorstandes nachfolgenden Bundesversammlung.
 - b) Wiederwahl ist möglich.
 - c) Der Rechtsamtsleiter kann von der Bundesversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Leiter des Rechtsamtes ist befugt, fachlich geeignete Personen zu bevollmächtigen, ihn in sämtlichen, seinen Aufgabenbereich umfassenden Angelegenheiten zu vertreten.

§ 26

Gnadenerweis

- (1) Der Vorstand des SV kann mit Zustimmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses im Einzelfall eine ausgeschlossene Person frühestens nach Ablauf von 4 Jahren wieder als Mitglied aufnehmen.
- (2) Aufgrund eines Gnadenerweises nach Absatz 1 können keine Ansprüche gegen den Hauptverein und seine Unterabteilungen geltend gemacht werden.

Neufassung 1996

Änderungen Mitgliederversammlung Mai 1997

Änderungen Mitgliederversammlung Mai 1998

Änderungen Mitgliederversammlung Mai 2000

Änderungen Mitgliederversammlung Mai 2001

Änderungen Mitgliederversammlung Mai 2004

Änderungen Mitgliederversammlung Mai 2006

Änderungen Mitgliederversammlung Mai/Juni 2008

Änderungen Mitgliederversammlung Juni 2009